

# BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEIFEGERHANDWERKS - Zentralinnungsverband (ZIV) -

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, Postfach 2064, D-53743 Sankt Augustin

Per Mail an [Buero-IIA5@bmwe.bund.de](mailto:Buero-IIA5@bmwe.bund.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unsere Zeichen:  
Unsere Nachricht  
vom:

Name: Syndikusrechtsanwalt  
Torsten Arndt  
Telefon: 02241 3407- 0  
Telefax: 02241 3407- 0  
E-Mail: [ziv@schornsteinfeger.de](mailto:ziv@schornsteinfeger.de)

Datum: 06.05.2026

## **Stellungnahme des Schornsteinfegerhandwerks zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dem Schornsteinfegerhandwerk kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle zu, da es aufgrund seiner zum Teil hoheitlichen Stellung insbesondere als verlässlicher Datenlieferant fungiert.

### **Hoheitlich geführtes Wärme- und Kälteerzeugungskataster**

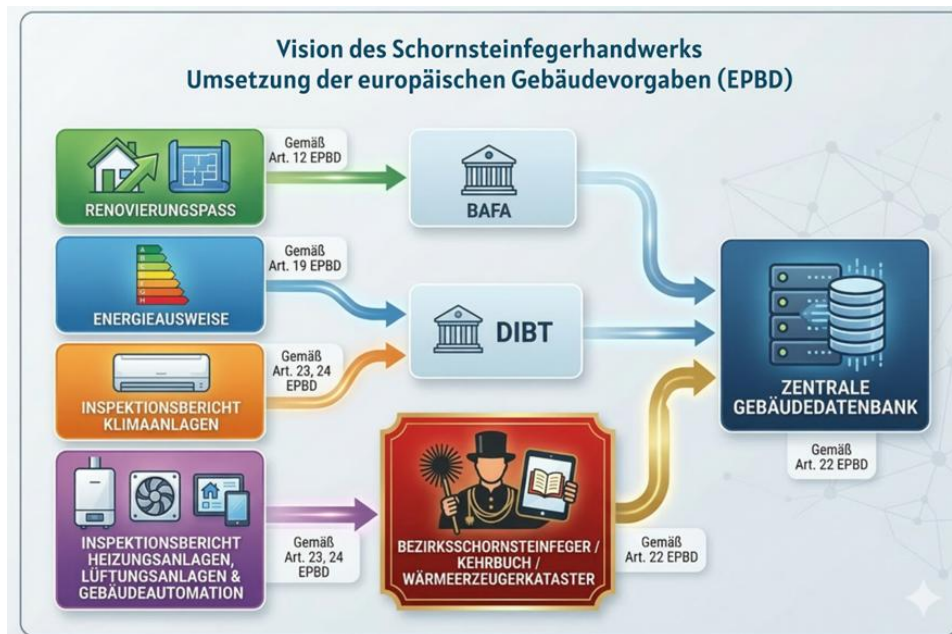
Ein umfassendes Kataster bildet die zentrale Grundlage für eine verlässliche Netzplanung, eine zielgerichtete Fördersteuerung sowie ein effektives Monitoring. Das Schornsteinfegerhandwerk begrüßt die Zielsetzung, Wärmeplanung praxistauglicher und rechtssicherer auszugestalten. Zugleich weist der Entwurf eine zentrale Leerstelle auf: Die Wärmewende benötigt für Planung, Umsetzung und Monitoring eine bundesweit verlässliche hoheitliche Datengrundlage zum realen Bestand der Heizungsanlagen. Diese Datengrundlage existiert in wesentlichen Teilen bereits im Schornsteinfegerhandwerk und sollte gesetzlich systematisch eingebunden werden. Eine hoheitliche Führung stellt dabei Aktualität, Vollständigkeit und Rechtssicherheit sicher. Die europäische Gebäuderichtlinie (EPBD) sieht die Einführung verschiedener Kataster vor, unter anderem für Heizungsanlagen, Inspektionsberichte sowie perspektivisch ein umfassendes Gebäudekataster. Der Vorschlag des Schornsteinfegerhandwerks sieht vor, bestehende Systeme miteinander zu verknüpfen und in einer nationalen Gebäudedatenbank zusammenzuführen. Dazu gehören insbesondere die Datenbank des BAFA zu individuellen Sanierungsfahrplänen, die Datenbank des Deutschen Instituts für Bautechnik zu Energieausweisen sowie die hoheitliche Datensammlung des Schornsteinfegerhandwerks im Bereich der Heizungsanlagen.

Bundesverband des  
Schornsteinfegerhandwerks  
- Zentralinnungsverband (ZIV) -  
(juristische Person des privaten Rechts)  
Westerwaldstr. 6  
53757 Sankt Augustin

Mo. bis Do. - 8:30 bis 16:30 Uhr  
Fr. - 8:30 bis 13:00 Uhr  
FON: 02241 3407-0  
FAX: 02241 3407-10  
Mail: [ziv@schornsteinfeger.de](mailto:ziv@schornsteinfeger.de)  
Web: [www.schornsteinfeger.de](http://www.schornsteinfeger.de)

VR-Bank Rhein-Sieg eG  
DE64 3706 9520 5603 7340 19  
GENODED1RST  
USt-IdNr.: DE 119 355 392

# BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEIFEGERHANDWERKS - Zentralinnungsverband (ZIV) –



Durch die Zusammenführung dieser bestehenden Datenbestände kann eine europarechtskonforme nationale Gebäudedatenbank aufgebaut werden. Gleichzeitig lässt sich der administrative Aufwand geringhalten und eine zusätzliche finanzielle Belastung für Bürgerinnen und Bürger vermeiden.

Redaktionell ist zudem anzumerken, dass der Rechtsbezug in § 11 im Hinblick auf das Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) veraltet ist und entsprechend aktualisiert werden muss.

Im Folgenden unterbreitet das Schornsteinfegerhandwerk auf Grundlage seiner praktischen Erfahrung und fachlichen Expertise konkrete Änderungsvorschläge zu Anlage 1 zu § 10. Diese betreffen insbesondere die Bereitstellung und Strukturierung von Daten für die kommunale Wärmeplanung.

BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS  
- Zentralinnungsverband (ZIV) –

**5. Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen/Heizungsanlagen gemäß GEG § 3 Abs. 1 Nummer 14a**

**a) für Lageadressen mit einer dezentralen Wärmeerzeugungsanlage/Heizungsanlage mit Verbrennungstechnik mit einer thermischen Leistung von 35 Kilowatt oder weniger nur aggregiert mit zwei weiteren Lageadressen Daten**

**aa) zur Art der s Wärmeerzeugers/Heizungsanlagen, zum Beispiel zentraler Brennwertkessel, Etagenheizung, Therme, gemäß SchfHwG §19 Abs. Nummer 2a**

**bb) zum eingesetzten Energieträger,**

**cc) zur thermischen Nennwärme Leistung des Wärmeerzeugers/der Heizungsanlage in Kilowatt,**

**b) für alle anderen Lageadressen**

**mit einer dezentralen Wärmeerzeugungsanlage/Heizungsanlage mit Verbrennungstechnik Daten**

**aa) zur Art der Heizungsanlage s-Wärmeerzeugers, zum Beispiel zentraler Brennwertkessel, Etagenheizung, Therme, gemäß SchfHwG §19 Abs. Nummer 2a**

**bb) zum eingesetzten Energieträger,**

**cc) zur thermischen Nennwärme Leistung der Heizungsanlage s-Wärmeerzeugers in Kilowatt,**

Die vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen sind nicht zielführend. Sie nehmen Bezug auf dezentrale Wärmeerzeugungsanlagen und deren mögliche Ausgestaltung, etwa als zentrale Brennwertheizung, ohne dabei klar und eindeutig zu definieren, welche Anlagen konkret erfasst werden sollen. Dies erschwert sowohl die Lesbarkeit als auch die rechtssichere Auslegung der Regelung erheblich und führt in der praktischen Anwendung zu unnötigen Unsicherheiten.

Vor diesem Hintergrund spricht sich das Schornsteinfegerhandwerk dafür aus, auf bereits etablierte und rechtlich verankerte Begriffe zurückzugreifen. Als geeignete Grundlage bieten sich insbesondere das Schornsteinfegerhandwerksgesetz sowie das Gebäudeenergiegesetz an. Durch die Verwendung bestehender Rechtsbegriffe wird eine konsistente und eindeutige Terminologie sichergestellt.

Die Einführung des Begriffs Heizungsanlage entsprechend der aktuellen Definition im Gebäudeenergiegesetz schafft Klarheit darüber, welche Anlagen übermittlungspflichtig sind. Gleichzeitig wird damit eine sachgerechte Abgrenzung gewährleistet. So werden beispielsweise Anlagen wie offene Kamine, die zwar über eine Nennwärmeleistung verfügen, jedoch keinen relevanten Beitrag zur Wärmeplanung leisten, von vornherein nicht erfasst.

Ergänzend wird empfohlen, auf den Begriff der Nennwärmeleistung abzustellen, da dieser technisch eindeutig definiert ist, durch das Schornsteinfegerhandwerk über § 19 des SchfHwG ohnehin erfasst wird und eine verlässliche Bewertungsgrundlage bietet.

**BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS**  
- Zentralinnungsverband (ZIV) –

Zur weiteren rechtlichen Präzisierung der unterschiedlichen Arten von Anlagen sollte zudem auf die Systematik des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes zurückgegriffen werden. Die dort enthaltenen Kategorien ermöglichen eine klare und nachvollziehbare Einordnung, wie sie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt ist.

**2.2.5 Art der Anlage**

Mögliche Anlagenarten
-----------------------

Heizung / Zentralheizung
Heizung / Zentralheizung mit Brauchwasser
Brauchwasseranlage dezentral
Luftheizung / Luftherhitzer
Einzelraumfeuerungsanlage
Feuerstätte anderer Art
Heizung / Etagenheizung
Heizung / Etagenheizung mit Brauchwasser
Brauchwasseranlage zentral

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks  
– Zentralinnungsverband (ZIV) –



Alexis Gula

Präsident



Dr. Julian Schwark  
Vorstand Energie